

## Allgemeine Geschäftsbedingungen GEMALTO GmbH

### 1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („Bedingungen“) der GEMALTO GmbH („GEMALTO“), gelten ausschließlich für alle Produkte und Dienstleistungen („Leistungen“) die GEMALTO an einen Kunden („Auftraggeber“) verkauft. Im Falle von Widersprüchen mit anderen mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen zwischen GEMALTO und dem Auftraggeber haben diese Bedingungen Vorrang. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn GEMALTO in Kenntnis abweichender oder ergänzender Bedingungen des Auftraggebers vorbehaltlos leistet.
- 1.2 Das Angebot („Angebot“) von GEMALTO, ist dreißig (30) Tage gültig, soweit das Angebot nicht eine längere Frist aufweist.
- 1.3 Die schriftliche Annahme des Angebotes oder die Übermittlung einer schriftlichen Bestellung („Auftrag“) durch den Auftraggeber gilt als vorbehaltlose und unwiderrufliche Annahme dieser Bedingungen.
- 1.4 Bis zum Abschluss des Vertrags („Vertrag“), kann das Angebot durch schriftliche Mitteilung von GEMALTO geändert oder zurückgezogen werden. Der Vertrag gilt mit Erhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung von GEMALTO durch den Auftraggeber als zustande gekommen.
- 1.5 Soweit der Auftraggeber ein Angebot mit Änderungen annimmt, gilt diese Annahme als ein neues Angebot an GEMALTO. Dieses neue Angebot ist für GEMALTO nur verbindlich, soweit GEMALTO dieses schriftlich bestätigt. Im Falle von Abweichungen zwischen dem Auftrag und der Auftragsbestätigung hat die Auftragsbestätigung Vorrang und begründet die vertraglichen Regelungen. Der Auftrag kann nach der Übermittlung der Auftragsbestätigung nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung von GEMALTO und unter dem Vorbehalt, dass alle sich daraus ergebenden Kosten vom Auftraggeber zu tragen sind, storniert oder geändert werden.
- 1.6 Der Vertrag besteht aus:
  - dem Angebot von GEMALTO und/oder einer von beiden Parteien unterzeichneten Vereinbarung und/oder dem Auftrag und der Auftragsbestätigung inklusive möglicher sonstiger besonderer, schriftlich vereinbarter Bedingungen;
  - diesen Bedingungen, die ein integraler Bestandteil des Vertrags sind.
- 1.7 Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien hinsichtlich des Vertragsgegenstandes dar und ersetzt alle vorhergehenden Vereinbarungen und Verständigungen (mündlicher, schriftlicher oder anderer Art) zwischen den Parteien.
- 1.8 Sämtliche Vereinbarungen sowie etwaige nachträgliche, ergänzende oder abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen von den ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der

Parteien unterzeichnet werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

- 1.9 Bei der Erbringung der Dienstleistung durch GEMALTO ist der Eintritt eines bestimmten Erfolges nicht geschuldet.

### 2. Lieferung

- 2.1 Die Mindestabnahmemenge ist 200 (zweihundert) Stück der Produkte bzw. im Falle von Karten 1.000 (eintausend). Der Mindestpreis der jeweiligen Leistungen muss 2.000 Euro (zweitausend Euro) betragen.
- 2.2 Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, sollen die Lieferungen „FCA“ (*Free Carrier*) gemäß Incoterms 2010 ab GEMALTO Betriebsstätte wie sie in dem Angebot und/oder dem Vertrag genannt ist, erfolgen.
- 2.3 Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, beginnt die vereinbarte Frist für die Lieferungen oder Leistungen erst mit dem Eintreten des letzten der folgenden Ereignisse:
  - Eingang sämtlicher vom Auftraggeber für die Erfüllung der Leistung zu liefernden notwendigen Informationen und Daten bei GEMALTO;
  - Eingang sämtlicher Lizenzen oder anderen behördlichen Erlaubnissen oder Genehmigungen, die für den Import oder Export notwendig sind, bei GEMALTO.
- 2.4 Vor der Lieferung werden die Produkte nach dem gewöhnlichen Standard von GEMALTO aufbewahrt und verpackt.
- 2.5 GEMALTO behält sich das Recht vor, Teillieferungen durchzuführen. Insbesondere behält sich GEMALTO das Recht vor, von den bestellten Mengen bis zu  $\pm 8\%$  abzuweichen. In diesem Fall wird der Auftraggeber den Preis für die tatsächliche Anzahl der gelieferten Produkte zahlen.
- 2.6 Nach Bestellung eines Kartenkörperproduktes bei GEMALTO wird das übermittelte Originalbild des Kartenkörperdesigns in der Druckvorstufe des entsprechenden Produktionsstandorts in seine Farbauszüge aufgeteilt. Den Farbauszügen liegt das 4-Farbmodell CMYK (Cyan, Magenta, Yellow, Key=Schwarz oder auch ISO-Skala genannt) zugrunde. Basierend auf den Farbauszügen werden Druckmuster erstellt, welche dem Auftraggeber in elektronischer oder Papierform zur Freigabe zur Verfügung gestellt werden. Der Druck von Sonderfarben basiert auf dem PANTONE Farbfächer, der Grundlage in allen GEMALTO Produktionsstätten ist. Alle Sonderfarben werden aus PANTONE Grundfarben erzeugt. Die Abweichung zwischen dem Druckmuster und dem PANTONE Grundfarbfächer einerseits und dem finalen Kartendruck andererseits wird mit einem Spektralfotometer gemessen und darf Schwankungen von  $\pm 3,5$  Basispunkten im kolorimetrischen Farbraum (2.1.1) D65/10 gemäß CIE 94 nicht übersteigen.
- 2.7 Sollte die Lieferung oder die jeweiligen Leistungen aus anderen Gründen, die GEMALTO nicht zu vertreten hat, verzögert werden, ist GEMALTO berechtigt, die Produkte auf Risiko und auf Kosten des Auftraggebers zu

lagern. In einem solchen Fall wird GEMALTO ein Lagerzertifikat ausstellen und unterzeichnen, welches GEMALTO von jeglicher Haftung in Verbindung mit dieser Lagerung entbindet.

### **3. Übertragung der Gefahr und des Eigentums**

- 3.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung und das Eigentum an den Produkten geht an den Auftraggeber mit Lieferung über.
- 3.2 Wenn die Durchführung der Leistungen, die Lieferung oder die Übernahme durch den Auftraggeber sich aus Gründen, die GEMALTO nicht zu vertreten hat, verzögert oder der Auftraggeber in Annahmeverzug gerät, geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, zu dem diese ohne die Verzögerung übergegangen wäre.

### **4. Preis**

- 4.1 Soweit nichts abweichendes schriftlich vereinbart, sind die Preise für die Leistungen, wie sie im Angebot und in der Auftragsbestätigung bestimmt sind, fest und gelten für die gesamte Durchführung des Vertrags.
- 4.2 Die Preise werden in Euro angegeben. Dieses ist sowohl die Rechnungs- als auch die Zahlungswährung.
- 4.3 Soweit nicht anderweitig vereinbart, verstehen sich alle Preise für die Produkte „FCA“ (Incoterms 2010) ab GEMALTO Betriebsstätten.
- 4.4 Unbeschadet der zuvor genannten Incoterms verstehen sich alle Preise exklusiv von Steuern, Zollgebühren, Abgaben und anderen Gebühren, welche ausschließlich von dem Auftraggeber getragen werden.

### **5. Rechnungsstellung und Zahlung**

- 5.1 Soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart, sind alle Rechnungen sofort zur Zahlung fällig, jedoch spätestens innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.
- 5.2 Für den Fall, dass der Auftraggeber nicht rechtzeitig Zahlung leistet, kann GEMALTO, ungeachtet möglicher weiterer Rechte (i) die Erfüllung eigener Verpflichtungen bis zur vollständigen Zahlung der fälligen Summe aussetzen; (ii) Verzugszinsen in Höhe von 8 (acht) Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verlangen; (iii) den Vertrag kündigen, soweit die Frist einer siebentägigen vorherigen Kündigungsandrohung durch GEMALTO erfolglos verstrichen ist. Setzt GEMALTO die Erfüllung seiner Verpflichtung auf Grund von Zahlungsverzug des Auftraggebers aus, hat der Auftraggeber die Pflicht sämtliche bis zum Erhalt der Aussetzungsanzeige erbrachten Leistungen zu bezahlen. Zusätzlich ersetzt der Auftraggeber GEMALTO sämtliche im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags entstandenen Kosten, insbesondere Zahlungen an Subunternehmer und Unterpelieferanten, durch

Wartezeiten entstandene Kosten sowie Kosten für den Schutz bereits erbrachter Leistungen. Zusätzlich wird der Auftraggeber GEMALTO eine ausreichende Fristverlängerung (dies beinhaltet auch die Zeit, die erforderlich ist, um die Arbeiten nach Aufhebung der Aussetzung wieder aufzunehmen) gewähren.

- 5.3 Im Fall eines Zahlungsverzugs durch den Auftraggeber, kann GEMALTO zudem für mögliche weitere Lieferungen oder Leistungen Vorauszahlungen fordern oder die Erfüllung noch offener Verträge oder Aufträge aussetzen oder ganz verweigern, ohne dass GEMALTO für dadurch entstandene Schäden haftet. Zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

### **6. Abnahmetest**

- 6.1 Soweit ein Abnahmetest der Produkte schriftlich vereinbart ist, soll ein solcher Test nach Beendigung der Herstellung und vor der Lieferung der Produkte in den Betriebsstätten der GEMALTO innerhalb einer Frist von höchstens 15 Kalendertagen, ab dem Datum der schriftlichen Mitteilung von GEMALTO über die Bereitschaft zur Durchführung der Abnahmetests, durchgeführt werden. Alle Abnahmetests werden auf Kosten des Auftraggebers und mit zu dem Abnahmezeitpunkt anwendbaren Standard-Testverfahren von GEMALTO durchgeführt.
- 6.2 Der Auftraggeber hat das Recht, an den Testverfahren teilzunehmen, soweit er GEMALTO mindestens 3 (drei) Tage vor Durchführung des voraussichtlichen Testzeitpunktes schriftlich über die Namen der teilnehmenden Vertreter benachrichtigt. Ein Versäumnis des Auftraggebers, an den Tests teilzunehmen, verzögert und verhindert nicht die Durchführung der Abnahmetests. GEMALTO wird gemäß Art. 6.1 die Abnahmetests durchführen und die Produkte gelten nach der Durchführung als abgenommen.
- 6.3 Nach Durchführung der Abnahmetests, wird GEMALTO einen Bericht erstellen, unterzeichnen und dem Auftraggeber zustellen. Dieser wird vom Auftraggeber spätestens fünf Tage nach Erstellung gegengezeichnet. Sollte der Auftraggeber sich weigern, den Bericht zu unterzeichnen, wird er GEMALTO innerhalb dieser Frist von fünf Tagen über die Fehler eingehend unterrichten. Sollte der Auftraggeber innerhalb der Frist den Bericht weder unterzeichnen, noch GEMALTO über die Fehler informieren, gelten die Produkte als abgenommen.
- 6.4 Nachgewiesene Fehler aus den Abnahmetests werden von GEMALTO innerhalb angemessener Frist behoben. Fehler, die die funktionalen Merkmale der Produkte nicht betreffen, stellen keinen Grund für eine Nichtabnahme dar. Fehler, die funktionalen Merkmale betreffend, werden von GEMALTO vor der Lieferung behoben.

## 7. Mängelhaftung

Für Mängel haftet GEMALTO wie folgt:

- 7.1 Der Auftraggeber wird GEMALTO über mögliche Mängel unverzüglich schriftlich informieren, nachdem er diese entdeckt hat oder bei gebührender Sorgfalt hätte entdecken müssen. Die Mitteilung soll die Bedingungen ausführlich beschreiben, unter welchen der Mangel aufgetreten ist, um die Diagnose zu erleichtern. Soweit die Leistungen mangelhaft sind, werden die Mängel auf Kosten von GEMALTO und nach Wahl von GEMALTO entweder durch Reparatur oder durch Neulieferung beseitigt. Das Eigentum an den mangelhaften Leistungen wird an GEMALTO zum Zeitpunkt der Ersatzlieferung zurück übertragen. Transport- und Versicherungskosten für mangelhafte Produkte, die an GEMALTO zurück gesendet werden, werden vom Auftraggeber getragen und die Transport- und Versicherungskosten für die ersetzten oder reparierten Produkte werden durch GEMALTO getragen. Für die Nachbesserung, die durch GEMALTO durchgeführt wurde, ist GEMALTO nach den Regelungen dieses Artikels haftbar.
- 7.2 Soweit die Leistung ausschließlich die Lieferung von Produkten umfasst, werden diese „wie besehen“ geliefert. Für Produkte, die durch GEMALTO weiterverkauft werden und Komponenten, die GEMALTO von Zulieferern bezieht, ist die Haftung für Mängel auf die Gewährleistung begrenzt, die GEMALTO von seinen Zulieferern erhalten hat.
- 7.3 GEMALTO haftet nur wenn:
- 7.3.1 der Auftraggeber nachweisen kann, dass die Leistungen in Übereinstimmung mit den Gebrauchsanweisungen von GEMALTO genutzt und verwahrt worden sind;
  - 7.3.2 der Mangel bereits vor Gefahrübergang bestand;
  - 7.3.3 der Auftraggeber sofort alle notwendigen Schritte eingeleitet hat, um den Schaden so gering wie möglich zu halten.
- 7.4 GEMALTO ist unter keinen Umständen verantwortlich für Mängel
- 7.4.1 an Verbrauchsgütern oder Verbrauchsmaterialien (wie z. B. Batterien, Sicherungen, etc.);
  - 7.4.2 wenn der Auftraggeber die Leistungen nicht in Übereinstimmung mit Spezifikationen und Dokumentationen von GEMALTO und allgemein anwendbaren Standards für die Produktanwendung genutzt oder aufbewahrt hat;
  - 7.4.3 die im Zusammenhang stehen mit (i) der Verbindung der Produkte mit Zubehör, Material, Produkten oder Systemen, die nicht durch GEMALTO geliefert, akzeptiert oder speziell empfohlen worden sind, (ii) Änderungen an den Leistungen, die nicht durch GEMALTO durchgeführt worden sind, (iii) Unfällen, Vandalismus, Fahrlässigkeit oder Nutzungsfehlern, die Schäden an den Produkten herbeiführen, (iv) üblicher Abnutzung, (v) fehlerhafter Installation, Handhabung oder Aufbewahrung, (vi) technischer Instandhaltung oder Einflussnahmen auf die Leistungen, soweit diese nicht von GEMALTO für notwendig gehalten wurden.
- 7.5 Die Verjährungsfrist für Mängelrechte und sonstigen Ansprüche des Auftraggebers beträgt zwölf (12) Monate für alle Lieferungen oder Leistungen und beginnt mit der Lieferung der Produkte oder Fertigstellung der Dienstleistung. Die Verjährungsfrist für im Rahmen der Mängelbeseitigung ersetzte Produkte oder erbrachte Leistungen beträgt sechs (6) Monate, endet jedoch spätestens sechs (6) Monate nach Ablauf der Verjährungsfrist für die ursprüngliche Lieferung oder Leistung gemäß dem vorhergehenden Satz.
- 7.6 Werden Designvorschläge, Zeichnungen, Pläne, Daten (z.B. personalisierte Daten), elektronische Sicherheitsmechanismen und -architekturen, sowie Spezifikationen in Bezug auf die Leistungen (insgesamt in diesem Abschnitt „Design“) vom Auftraggeber bereit gestellt, so ist der Auftraggeber für diese allein verantwortlich. Soweit GEMALTO selbst oder auf Nachfrage des Auftraggebers, Vorschläge in Bezug auf das Design unterbreitet, ist der Auftraggeber allein für die Analyse und Bestimmung verantwortlich, ob diese Vorschläge in das Design integriert werden oder nicht. Der Auftraggeber garantiert und erkennt an, dass bei Auftragserteilung der Leistung (a) er auf seine eigene Kenntnis und Beurteilung in die Auswahl und Nutzung der Leistungen vertraut, sowie auf die elektronischen Sicherheitsmechanismen und/oder -architekturen, die in den Leistungen installiert sind, und (b) er die elektronischen Sicherheitsmechanismen und/oder -architekturen gelesen, verstanden und akzeptiert hat. Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit diese durch einen Ausfall oder Angriffe der elektronischen Sicherheitsmechanismen oder -architekturen der Leistungen verursacht werden.
- 7.7 GEMALTO übernimmt keine Gewährleistung oder Garantie dafür, dass die Leistungen gegen jegliche Angriffe resistent sind und schließt in dieser Hinsicht jegliche Haftung aus. Auch wenn jede Leistung mit den zur Zeit der Entwicklung geltenden Sicherheitsstandards übereinstimmt, erkennt der Auftraggeber an, dass sich die Abwehr der Sicherheitsmechanismen nach dem Stand der Technik und insbesondere mit dem Auftauchen neuer Angriffsformen notwendigerweise weiterentwickelt. Unter keinen Umständen haftet GEMALTO für Handlungen oder Ansprüche von Dritten und insbesondere nicht im Fall von erfolgreichen Angriffen gegen Systeme, Ausrüstungen oder andere Produkte Dritter im Zusammenhang mit den Leistungen.
- 7.8 Die Haftung von GEMALTO für Mängel sind in Artikel 7 abschließend geregelt. Weitergehende Rechte oder Ansprüche des Auftraggebers bestehen nicht.

## 8. Haftung

- 8.1 GEMALTO und seine Zulieferanten haften nicht für Ersatz von Folgeschäden, mittelbaren oder indirekten Schäden, für Strafschadensersatz, für Verdienstausfälle, Produktionsausfälle, Gewinnausfälle, entgangenen Umsatz, Zins- und sonstige Finanzierungskosten; Verlust von Informationen und Daten; oder für Ansprüche des Auftraggebers wegen Schadensersatzansprüchen aus Verträgen mit Dritten, insbesondere dessen Vertragspartner/Lieferanten oder Kunden; oder Naturalrestitutionen oder Nutzungsausfälle, die bei dem Auftraggeber oder einer anderen dritten Partei aufgrund eines Fehlers, einer Verletzung oder behaupteten Verletzung, eines Störfalles, eines Produktversagens oder eines anderen Versagens, den Vertrag ordnungsgemäß zu erfüllen, entstehen. Dies gilt auch dann, wenn GEMALTO zuvor von der Möglichkeit des Entstehens von Schäden in Kenntnis gesetzt wurde. Der Auftraggeber wird GEMALTO von Ansprüchen Dritter freistellen. Unter keinen Umständen ist GEMALTO dem Auftraggeber gegenüber für Schäden haftbar, die aufgrund von illegaler oder betrügerischer Nutzung der Leistungen durch den Auftraggeber oder einer dritten Partei hervorgerufen werden.
- 8.2 GEMALTO und seine Zulieferanten, haften nur, wenn der Schaden auf schuldhaftes Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) zurückzuführen ist. Die Haftung von GEMALTO und seiner Zulieferanten ist insgesamt begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, jedoch nicht höher als die Summe der tatsächlichen Zahlungen an Gemalto im Rahmen des jeweiligen Vertrags während der letzten sechs (6) Monate, die dem Ereignis, das zu dem Schadensersatzanspruch des Auftraggebers geführt hat, vorangegangen ist.
- 8.3 Die obigen Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht a) bei vorsätzlichem Fehlverhalten und grober Fahrlässigkeit von GEMALTO oder b) für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder c) soweit eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz vorgeschrieben ist.
- 8.4 Ansprüche des Auftraggebers müssen innerhalb von 90 (neunzig) Tagen nach Eintreten des jeweiligen Schadenereignisses vom Auftraggeber geltend gemacht und diesbezügliche Klagen innerhalb eines Jahres ab Schadensdatum eingereicht werden.
- 8.5 Der Auftraggeber bestätigt, dass die Benutzung oder der Verkauf von Leistungen in Geräten oder Systemen, bei denen eine Funktionsstörung zu Personen-, Sach- oder Umweltschäden führen kann, auf eigene Gefahr erfolgt und verpflichtet sich, GEMALTO von sämtlichen Ansprüchen, Verlusten, Kosten und Schäden jeglicher Art (einschließlich angemessener Rechtsverteidigungskosten) freizuhalten, die GEMALTO infolge von Ansprüchen oder Klagen entstehen, welche zurückzuführen sind auf Schäden, die durch die Benutzung der Leistungen in diesen Geräten

oder Systemen durch den Auftraggeber oder eine Partei, an die der Auftraggeber die Leistungen direkt oder indirekt geliefert hat.

## 9. Exportbeschränkungen

- 9.1 Der Auftraggeber hat bei Weitergabe der von GEMALTO gelieferten Produkte oder der von GEMALTO erbrachten Dienstleistungen an Dritte im In- und Ausland die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten. In jedem Fall hat er dabei die (Re-) Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten. Falls der Auftraggeber die Leistungen, Dokumentationen, Handbücher, Informationen, die in irgendeiner Weise mit den Leistungen in Verbindung stehen, weitergibt, ist er für die Beschaffung der erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen verantwortlich.
- 9.2 Die Verpflichtung der GEMALTO zur Erfüllung dieses Vertrages, steht unter der Bedingung, dass der Erfüllung des Vertrages nicht Hindernisse aus nationalem oder internationalem Handelsrecht, Zollbestimmungen, Embargos oder anderen Sanktionsvorschriften entgegenstehen.

## 10. Geistiges Eigentum, Vertraulichkeit und Schutzrechtsverletzungen

- 10.1 Alle Informationen und Daten („Informationen“), die in Dokumenten enthalten sind oder die direkte Lieferung von Informationen durch GEMALTO, bleiben ausschließliches Eigentum von GEMALTO. Für Software findet bei dem Verkauf dieser keine Übertragung von Eigentumsrechten statt. Gemalto erteilt dem Auftraggeber ein nicht exklusives und nicht übertragbares Recht zur Nutzung der Software. Der Auftraggeber wird die Software nicht kopieren, ändern, übersetzen, rückentwickeln, zur Herstellung abgeleiteter Produkte verwenden, dekompileieren oder anderweitig benutzen und seine Kunden und Endkunden vertraglich verpflichten, die vorstehend genannten Handlungen ebenfalls zu unterlassen. Der Auftraggeber wird die Informationen ausschließlich für den Zweck des Vertrags nutzen und, falls notwendig, für die Installation, die Nutzung und/oder die Erhaltung der Leistungen. GEMALTO behält und erhält die gesamten Rechte an allen Erfindungen, Designs und Prozessen, die vor oder während der Durchführung dieses Vertrags entstanden sind oder entstehen.
- 10.2 Der Auftraggeber wird alle Informationen streng vertraulich behandeln und wird sie keinen anderen Personen offen legen als denjenigen Angestellten, die zwingend von diesen Informationen Kenntnis haben müssen. Der Auftraggeber wird Informationen anderen Personen weder zugänglich machen noch offen legen, soweit GEMALTO dem nicht zuvor schriftlich zugestimmt hat. Die Verpflichtungen aus dieser Vorschrift bleiben für den

Auftraggeber auch nach Erfüllung oder nach Beendigung des Vertrags bestehen.

10.3 Vorbehaltlich des Art. 8 wird GEMALTO den Auftraggeber von allen Ansprüchen, freihalten, die aus einer Verletzung von gewerblichen Schutz- und Eigentumsrechten insbesondere Patent- und Urheberrechten („Schutzrechte“) geltend gemacht werden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags im Land des Auftraggebers und als direkte Folge von der Produktnutzung des Auftraggebers in Übereinstimmung mit technischen Spezifikationen von GEMALTO entstehen. Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass (a) der Auftraggeber GEMALTO unverzüglich schriftlich über einen Anspruch informiert, (b) der Auftraggeber alle Informationen und Hilfe leistet, die für GEMALTO hinsichtlich des Anspruchs oder der Handlung notwendig sind, (c) der Auftraggeber GEMALTO die Möglichkeit einräumt, selbst den Anspruch abzuwehren und unter Verantwortung von GEMALTO einen entsprechenden Rechtsstreit durchzuführen und (d) der Auftraggeber selbst keine Zugeständnisse macht, Erklärungen abgibt oder Vereinbarungen mit der dritten Partei, die solche Ansprüche erhebt, abschließt. GEMALTO übernimmt keine Haftung im Rahmen von Art. 10 oder anderweitig für Verletzungsansprüche, die auf dem Folgenden beruhen: (a) Nutzung der Leistung, die nicht den Bedingungen oder des Vertrags entspricht; (b) eine Änderung der Leistungen durch andere Personen als GEMALTO oder deren autorisierte Vertreter; (c) Nutzung der Leistungen in Kombination mit Produkten, Geschäftsprozessen, Daten oder Ausrüstung, wenn die Schutzrechtsverletzung auf diese Nutzung oder Kombination zurückzuführen ist, unabhängig davon, ob die Leistung oder Elemente der Leistung einen wesentlichen Faktor der Schutzrechtsverletzung darstellen oder nicht; (d) Inhalte und/oder Materialien, die vom Auftraggeber, Kunden des Auftraggebers, Endbenutzern und/oder Dritten in das Produkt eingefügt oder durch das Produkt zur Verfügung gestellt wurden; (e) Verletzung einer Methode oder eines Verfahrens, in denen das Produkt verwendet wird, die aber nicht durch die Nutzung der Leistungen selbst hervorgerufen wird; (f) Nutzung der Leistungen in anderer Weise, als in der diesbezüglichen Dokumentation und/oder anderweitig durch GEMALTO schriftlich gestattet wird; oder (g) Nutzung der Leistungen in einem Zeitraum nach erfolgter Mitteilung von GEMALTO an den Auftraggeber, dass die Nutzung desselben einzustellen ist. Die Unterabschnitte (a) - (g) werden nachstehend zusammen als „Ausgeschlossene Ansprüche“ bezeichnet. Der Auftraggeber stellt GEMALTO von jeglicher Haftung, Schadenersatzforderung und Kosten (einschließlich angemessener Rechtsverteidigungskosten) frei, die sich aus oder in Bezug auf einen Ausgeschlossenen Anspruch ergeben.

10.4 Soweit ein Gericht oder ein Schiedsgericht endgültig feststellen, dass eine Verletzung von

Schutzrechten vorliegt oder soweit GEMALTO anerkennt, dass die Leistungen einen solchen Anspruch oder eine Klage begründen können, kann GEMALTO nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder:

- dem Auftraggeber das Recht erwirken, die Leistungen nutzen zu können,
- die Leistungen gegen ähnliche Leistungen austauschen,
- die Leistungen ändern, um die Verletzung zu vermeiden,
- den Vertrag ganz oder teilweise kündigen.

10.5 Art. 10 regelt abschließend die gesamte Haftung von GEMALTO. Weitere Ansprüche des Auftraggebers bestehen nicht. Soweit nicht ausdrücklich in diesem Art. 10 erwähnt, verjähren sämtliche Rechte auf Schadenersatz für Verletzung gewerblicher Schutz- und Eigentumsrechte 12 (zwölf) Monate nach der Lieferung des jeweiligen Produktes oder Durchführung der jeweiligen Leistung.

10.6 Verpflichtungen des Auftraggebers, die sich aus Art. 10 ergeben, wirken auch nach Ablauf oder Kündigung des Vertrages fort.

## **11. Anwendbares Recht, Streitbeilegung, Salvatorische Klausel**

11.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Insbesondere wird die Anwendung des UN-Kaufrechts (1980) ausdrücklich ausgeschlossen.

11.2 Als vereinbarter Gerichtsstand gilt München (Deutschland) für alle Streitigkeiten unter den Parteien aus oder in Verbindung mit dem Vertrag, soweit eine außergerichtliche Lösung unter den Parteien nicht möglich ist.

11.3 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden oder sich eine Regelungslücke herausstellen, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen Regelung eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung so weit wie möglich entspricht. Im Falle von Regelungslücken werden die Parteien eine Vereinbarung treffen, die sie getroffen hätten, wenn sie den Punkt bei Vertragsschluss bedacht hätten.

## **12. Abtretung**

Weder GEMALTO noch der Auftraggeber wird ohne ausdrückliche vorherige und schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei (wobei eine solche Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund verweigert werden darf) den Vertrag oder einen Teil davon an eine dritte Partei abtreten. In Ausnahme dazu ist GEMALTO jedoch berechtigt, den Vertrag oder einen Teil davon an (i) verbundene Unternehmen, oder (ii) eine dritte Partei aufgrund eines Unternehmenszusammenschlusses oder eines Verkaufs von im Wesentlichen allen Beständen der GEMALTO oder eines Wechsels des beherrschenden Unternehmens abzutreten.